



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Litteratur.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Es ist eine sehr vielgestaltige Pflanzenart, die fast an jedem Standort in einer etwas andern Form auftritt, weshalb eine Gliederung in Unterarten und Spielarten fast unmöglich ist. Daß die Homerianapflanze aber wirklich nur der gewöhnliche Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) ist, wurde schon früher durch die Untersuchungen der hiesigen pflanzenphysiologischen Versuchsanstalt zweifellos festgestellt. Es wurde dies nicht nur durch die genaue Analyse der Blüten und der übrigen, wenn auch stark zerkleinerten Teile der Pflanze, sondern auch dadurch erwiesen, daß noch in den Hüllen an der Pflanze gefundene Samen keimten und sich aus ihnen eine ganz gewöhnliche Form des Vogelknöterichs entwickelte. Außerdem lieferte eine erneute durch die hiesige großherzogliche Prüfungsanstalt für Lebensmittel angestellte genaue Untersuchung frischer Pakete des Homerianathees ganz dasselbe Ergebnis, daß außer einigen nicht ins Gewicht fallenden zufälligen Verunreinigungen durch Gras u. s. w. der Thee ganz allein aus dem Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) besteht. Ob man nun den Vogelknöterich in Deutschland, in Rußland oder in Afrika sammelt, wird seiner Wirksamkeit, wenn ihm eine solche zuzuschreiben ist, keinen Abbruch thun; jedenfalls wird man dieselbe Menge überall für wenige Pfennige erhalten, die als Homeriana in einem Paket eine Mark kostet.



Litteratur

Die äußere Politik und die sittlichen Gesetze. Eine Untersuchung von E. von A. Hannover, Helsing, 1888

Eine verständige Abhandlung, der wir in ihren Voraussetzungen und Folgerungen in allen wesentlichen Stücken beipflichten, und die wir um so mehr empfehlen, als die hier vorgetragene Auffassung der Dinge von vielen Politikern nicht geteilt wird. Der Grundgedanke des Verfassers ist: an den Staat sind nicht dieselben sittlichen Forderungen zu stellen wie an den einzelnen Menschen, er ist nicht den Geboten unterworfen, die für diesen gelten, seine oberste Pflicht ist die Selbsterhaltung, die Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen. Er kann nicht gedeihen, wenn er unter allen Umständen die Verletzung fremder Rechte scheut, weil er dann gewaltsam die in ihm schlummernden Kräfte, wenn sie sich regen und dehnen, zurückdrängen müßte. Daher sind Krieg und Eroberung erlaubt. Damit wird einer Politik, die unter allen Umständen auf Krieg und Eroberung ausgeht, nicht das Wort geredet, eine solche ist Frevel, es müssen vielmehr Lebensinteressen gefährdet oder gehemmt, oder es muß die nationale Ehre bedroht sein.

Die Deutschen im Auslande. Beiträge zur Kolonial- und Auswanderungspolitik von F. Rethwisch. Berlin, 1889. Im Selbstverlage des Verfassers

Eine gedrängte und möglichst übersichtliche Darstellung der Ausbreitung des deutschen Elements über die Erde und des Einflusses, dessen es sich in allen Weltteilen erfreut, aus guten Quellen entnommen und von patriotischem Geiste erfüllt.

Der Verfasser schöpft seine Angaben vorzüglich aus Jungs Arbeit „Die deutschen Kolonien,“ aus der „Kolonialzeitung,“ aus dem „Export“ und aus der „Deutschen Post,“ daneben aber auch aus einer Anzahl anderer Quellen, worunter sich Beobachtungen und Erfahrungen befinden, die ihm selbst in einigen europäischen Ländern zu machen vergönnt war. Die kleine Schrift enthält mancherlei interessante Angaben in geschickter Gruppierung. Unbedingte Genauigkeit läßt sich ihr nicht nachrühmen, da eine solche bei dem überall sich fühlbar machenden Mangel an ganz zuverlässigen statistischen Listen und Berichten über die außerhalb des deutschen Reiches lebenden Volksgenossen selbst wissenschaftlichen Bearbeitern des Gegenstandes, zu denen der Verfasser nicht gehört, kaum möglich sein wird. Wäre es aber auch erreichbar, so würde es bald veralten. Man wird sich also immer mit dem zu begnügen haben, was sich über die Sache ungefähr mitteilen läßt, und darnach seine Schlüsse ziehen und sein Urteil bilden.

L'Exterritorialité. Par le Baron Alphonse de Heyking. Berlin, Puttkammer et Mühlbrecht, 1889

Eine Betrachtung des Begriffs der Exterritorialität, die auf Grund guter Studien dessen geschichtliche Entwicklung und dessen Bedeutung im Völkerrechte mit Geschick und Klarheit auseinandersetzt, und die, obwohl sie wenig neues bringt, in den Kreisen der diplomatischen Welt willkommen sein wird, wie sie denn auch einer von den heutigen Größen derselben, dem russischen Minister Giers, gewidmet ist. Uns interessiert vorzüglich ein Kapitel, und zwar das über die Exterritorialität des Papstes im heutigen Rom, und da wir annehmen, es werde auch für unsere Leser Interesse haben, da es mit einer Tagesfrage zusammenhängt, so lassen wir es, abgekürzt und mit einigen Bemerkungen versehen, folgen.

Als im September 1870 Rom zur Hauptstadt des geeinten Italien erklärt wurde, glaubte die italienische Regierung das Programm Cavour's: „Eine freie Kirche in einem freien Staate“ verwirklichen zu müssen. Zu diesem Zwecke mußte die Souveränität des italienischen Staates mit der eigentümlichen Stellung des Papstes in Einklang gebracht werden. Dies sollte durch das Garantiegesetz vom 15. Mai 1871 bewirkt werden. Es bleibt jedoch noch festzustellen, ob die Ansprüche des heiligen Stuhles sich mit den modernen Ideen vom Wesen des Staates vertragen. *) Wenn aber das Gesetz an sich ein Widerspruch ist, so ist die Idee der Exterritorialität des Papstes, die hier behandelt wird, umso mehr hinfällig. Sie läßt sich unmöglich vom Standpunkte des internationalen Rechts behaupten; denn die Staaten machen trotz der Exterritorialität des heiligen Vaters für alle dem Völkerrechte widersprechenden Handlungen die italienische Regierung verantwortlich. Ebenjowenig läßt sich vom Standpunkte des Staatsrechts behaupten, daß der Papst und seine Residenz außer allem Verkehr mit der öffentlichen Macht bleibe, wie wenn er vollständig isolirt, außerhalb jedweden Gebiets wäre. Endlich ist die päpstliche Exterritorialität selbst, abgesehen von dieser Anomalie, in der Gestalt, in der sie durch das Garantiegesetz festgestellt worden ist, an sich widerspruchsvoll und unausführbar. Der 7. Artikel dieses Gesetzes sagt: „Kein Beamter der öffentlichen Behörde und kein Agent des Staates kann bei Ausübung von Akten seines

*) Jedenfalls haben Bluntschli, Born und Holzendorf die Unhaltbarkeit des Garantiegesetzes vom Gesichtspunkte des Staats- und Völkerrechts bewiesen, wogegen Geffken — allerdings keine sehr beachtenswerte Autorität — der Ansicht ist, die Bestimmungen des genannten Gesetzes entsprächen im allgemeinen ihrem Zwecke.

Amtes oder Auftrags in die Paläste des souveränen Papstes oder in die Orte, wo er dauernd oder zeitweilig wohnt, oder in die, wo sich ein Konklave oder ein ökumenisches Konzil versammelt findet, eindringen, ohne vom souveränen Papste, vom Konklave oder vom Konzile dazu ermächtigt zu sein.“ Der 8. Artikel lautet: „Es ist verboten, in den mit rein geistlichen Befugnissen bekleideten päpstlichen Offizien und Kongregationen zu besuchen, Hausdurchsuchungen oder Beschlagnahmen von Papieren, Urkunden, Büchern oder Registern zu verschreiten.“ Die persönliche Exterritorialität des Papstes, die nirgends ausdrücklich in positiver Weise erwähnt wird, läßt sich aus diesen Bestimmungen allerdings mittelbar ableiten; denn sie gestehen zu, daß jeder Ort innerhalb der Grenzen des Königreichs Italien, wo es dem Papste sich aufzuhalten beliebt, seiner Person wegen als extritorial betrachtet wird. Dennoch bietet die Exterritorialität des heiligen Vaters starke Widersprüche. Aus einer Erklärung des Ministers Lanza geht hervor, daß er nicht berechtigt ist, ein Asyl zu gewähren, obwohl der 7. Artikel des Garantiegesetzes buchstäblich in diesem Sinne aufgefaßt werden könnte. Der Papst ist verpflichtet, der italienischen Regierung nicht nur die italienischen Verbrecher, sondern alle Verbrecher, die die Regierung Italiens kraft ihrer Auslieferungsverträge mit auswärtigen Mächten diesen herauszugeben hat, auszuliefern. Ferner wird die Exterritorialität des Papstes auch durch den 17. Artikel eingeschränkt, worin es heißt: „Alle Handlungen der geistlichen Behörden bleiben ohne Wirkung, wenn sie gegen die Staatsgesetze oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßen oder die Rechte der Einzelnen verletzen, sie sind, wenn sie ein Vergehen ausmachen, den Strafgesetzen unterworfen.“ Hiernach ist die Kompetenz der italienischen Behörden den päpstlichen gegenüber in betreff gewisser Fälle in ausdrücklicher Weise anerkannt, und es unterliegt starken Zweifeln, ob alles, was „mit rein geistlichen Befugnissen ausgestattet ist“ (Garantiegesetz, Artikel 8), ob die „Amtsführung des souveränen Oberpriesters“ (Artikel 9), die „Maßregeln der geistlichen Verwaltung des heiligen Stuhles“ (Artikel 10), die „amtlichen Handlungen der kirchlichen Behörden“ (Artikel 17) „von jedem Einspruche, jeder Berufung und jeder Ausübung von Gewalt befreit sein sollen“ (Artikel 17); denn „die weltliche Rechtsprechung ist es, der es zukommt, über die juristische Wirkung aller Maßregeln der kirchlichen Behörde zu befinden“ (Artikel 17). Auch giebt es im modernen Staate keine genau abgesteckte Grenze zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Die Pflichten, die sich aus der innern Idee des Staates ergeben, schließen auch die kirchlichen Angelegenheiten seiner Angehörigen ein. Es ergibt sich hieraus, daß die gesetzliche Stellung des Papstes und das Garantiegesetz voll von Widersprüchen, der verschiedensten Deutung fähig und infolgedessen unerträglich für beide Teile, also der Reform dringend bedürftig sind.

Die Überlieferung, ihre Entstehung und Entwicklung. Von Ernst von Bunsen.
Zweiter Band. Leipzig, Brockhaus, 1889

In diesem zweiten Bande wendet sich der Verfasser der neutestamentlichen Zeit zu, um das, was er „Überlieferung“ nennt, zu verfolgen. Aber er muß vorher doch einen Streifzug durch die messianische Weissagung machen, um uns seine eigentümlichen Meinungen darüber mitzuteilen. Wir erfahren da, daß die erste Verheißung von dem Kampfe zwischen Weibessamen und Schlange eine astrologische Symbolik aus dem Tierkreis ist, der Kopf des Sternzeichens der Jungfrau zielt auf den Kopf des Sternbildes der Schlange, und dieser zielt auf die Ferse der Jungfrau, wonach es also ganz hübsch ist, wenn die Vulgata an die Jungfrau Maria denkt.

Nun kommt eine Entdeckung, auf die Bunsen großen Wert legt, daß nämlich Moses und die Propheten, eingeschlossen Johannes den Täufer, nie die Lehre von der Gegenwart des Geistes Gottes in der Menschheit verkündet haben. Das blieb eine nur schwach angedeutete Geheimlehre. Aber Jesus brach diesen Bann, er sah das Himmelreich, die Taufe mit dem heiligen Geist als den Menschen angeboten, ja als bereits gekommen, nicht bloß zukünftig an. Das Feuer, von dem er wünschte, daß es schon brenne, war das Bewußtsein des Innewohnens des durch Feuer versinnbildlichten heiligen Geistes. Leider wurde nun seine Absicht entstellt. Stephanus und Paulus haben diese Entstellung gebracht. Stephanus und Ananias haben Paulus bekehrt, und durch Stephanus ist die essenisch-orientalische Lehre vom Engel-Messias in das Christentum eingedrungen, die Lehre vom Menschen vom Himmel, der in „göttlicher Gestalt“ vorhanden gewesen war, und damit die Lehre von dem Opfertode, der Auferstehung, der Himmelfahrt, auch die Lehre von dem Pfingstwunder, das freilich Paulus noch unbekannt war und erst später, aber in richtiger Konsequenz entwickelt wurde. Kurz, das im Neuen Testamente aufgezeichnete Lehrsystem ist nicht dasjenige, welches Jesus durch Wort und That feierlich gepredigt hat. Nicht Jesus, sondern Paulus und die spätern Gnostiker haben die Hauptlehren geschaffen, die leider achtzehn Jahrhunderte lang als die Grundlage rechtgläubigen Christentums angesehen worden sind.

Judas Ischariot war nach Bunsen ein bezahlter Spion, der die Geheimlehre Jesu vor der Zeit verrät. Diese Geheimlehre Jesu ist auch die Tradition der christlichen (römischen) Kirche, d. h. die Tradition und die Kirche stimmen zwar nicht in allem, aber sie wird in der Kirche erhalten, Petrus und vielleicht auch die andern Apostel haben sie in der geheimnisvollen Schlüsselgewalt erhalten. Darauf bezieht sich das Wort: Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende, und damit beginnt die Reihe der Eingeweihten (Bischöfe) mit allen ihren Vorrechten und Verpflichtungen, auch die „Arkandisziplin,“ der „verschlossene“ Mund der Kardinäle u. s. w. Muhammed würde sich mit dem Evangelium Jesu wohl vertragen haben, aber mit dem paulinisch gefärbten und notdürftig überkleisterten Christentum war er im Widerspruch. Über Luther spricht Bunsen mit geringer Verehrung, weil Luther von der kirchlichen Geheimlehre nichts wissen wollte und sehr grobe Widersprüche in sich trug, sogar nicht einmal einen Trieb zur Wissenschaft hatte, weil ihm „der Zweifel“ fehlte. Er blieb stehen und wurde, wie Bunsen mit Heinrich Lang (!) behauptet, der „Tyranne seiner Zeitgenossen und der Begründer einer stagnierenden Kirche auf Jahrhunderte hinaus.“ Die Reformation der „voraussichtlich nahen Zukunft wird eine Revolution sein in Bezug auf das Joch des Buchstaben, sowie in Bezug auf die Verheimlichung der Tradition der Kirche.“

Wer soll nun die in dem Papsttum fortgepflanzte Geheimlehre, von der Bunsen schon so viel erlauscht hat, verkünden und die Welt so heilen? „Allerdings wäre es für die Leiter der katholischen Kirche kein leichter oder gefahrloser Entschluß, auf die vorpaulinischen Zustände des apostolischen Zeitalters zurückzugehen, denn in dem zweitausendjährigen Wettlauf hat leider die paulinische den Vorrang erkämpft. Aber die durch den Menschensohn verbreitete Wahrheit wird dennoch siegen. Der Friede unter den Menschen des Wohlgefallens muß hergestellt werden — mit Rom oder gegen Rom.“

Es ist schwer, sich in den Geisteszustand des Verfassers hineinzudenken, der mit so viel Gelehrsamkeit, freilich ohne kritische Schulung, eine Geheimlehre fingiert, die auf völlige Zerstörung der Kirchenlehre hinausläuft, und der dabei in ehrlicher Weise der christlichen Wahrheit zu dienen glaubt. Andre mögen dies Rätsel lösen.

Ethisches Wissen und ethisches Handeln. Ein Beitrag zur Methodenlehre der Ethik von Dr. Paul Hensel. Freiburg, Mohr

Diese verdienstliche, scharfsinnige Abhandlung warnt vor einem Durcheinander, das auf dem ethischen Gebiete noch vielfach die Untersuchung stört. Mit Genauigkeit wird dem sogenannten Evolutionismus in der Ethik, der meist nach Darwins Vorbild die Geschichte der sittlichen Vorstellungen bearbeitet, sein Recht und sein Gebiet bestimmt. Er ist erklärend, aber er kann die Zukunft und unser praktisches Verhalten nicht regeln.

Dies könnte wohl der sogenannte Utilitarismus leisten, den wir in Bentham ausgebildet vor uns sehen. Aber auch er hat seine Schwächen. Im Grunde faßt er nur die Massenwirkungen in Bezug auf Lust und Unlust, Wohl oder Wehe ins Auge, auch seine Rechtsbildung ist auf diese große Sphäre mit Recht bedacht. Was die einzelnen Menschen in ihrem Handeln bewegen soll, oder auch Gruppen von Menschen, die ihrerseits vielleicht durch schließlich wohlthuende Maßregeln gar viel leiden müssen, das ist schwer oder gar nicht zu ermitteln. So es ist zu beobachten, daß gerade feiner und reicher ausgebildete Menschen sich von dem Bann der allgemeinen Utilitätsmoral frei machen. Und das führt den Verfasser endlich zu dem, was er den Intuitionismus nennt, das Handeln nach dem individuellen Gewissen. Mag es sein, daß dieses Handeln auch dem utilitarischen Gedanken entspricht; geleitet wird es davon keineswegs bewußt, das Streben nach „Gewissensfrieden“ ist dem Handelnden Motiv genug. Der Verfasser weist alle Fragen nach der Entstehung dieses Gewissens ab, es ist genug, daß es ist, wie es ist; ebenso widerlegt er den Einwurf, daß das Gewissen wieder auf egoistische Lust zurückführe, wie moderne Scholastik meint. Jeder weiß, wie oft ihm das Gewissen schwere und dauernde Unlust zugezogen hat. Freilich kämpft der Verfasser auch gegen die Verallgemeinerung der Gewissensregungen des Einzelnen, auch gegen Verquickung derselben mit der Religion. Er weiß wohl, daß unsere wissenschaftliche Neigung bei diesen scharfsinnigen Trennungen des Theoretischen und Praktischen in den Geisteswissenschaften sich nicht beruhigen wird. Aber wie die Sachen stehen, ist es vor allem nötig, die Verschiedenheit der ethischen Methoden kräftig zu schildern. Glücklichere Zeiten werden dann wieder das Band zwischen ihnen herstellen.

Züge deutscher Sitte und Gesinnung von Dr. A. Freybe, Oberlehrer zu Parchim. 2. Heft. Das Leben im Recht. Zweite, erweiterte Auflage. Gütersloh, Bertelsmann, 1889

Der Verfasser, dem die Litteratur schon viele kleine Schriften über deutsche Sitte und Kultur verdankt, hat nicht für Juristen schreiben wollen, obwohl er sein Buch dem Justizrat D. Gierke gewidmet hat; es möchte von solchen gelesen werden, denen deutsche Sitte und deren Geschichte am Herzen liegt. Allerdings wirft er auch Seitenblicke auf die deutsche Rechtsbildung, wie sie sich in neuerer Zeit vollzogen hat und in dem veröffentlichten Entwurf des bürgerlichen Rechts einen vielfach besprochenen Abschluß gefunden zu haben schien. Hierbei zeigt sich seine Denkungsart am besten. Er hat noch etwas von der romantischen Deutschthümerei einer bekannten lutherischen Schule an sich, wie sie sich in Mecklenburg, aber auch sonst noch zuweilen findet. Der einflussreichste Vertreter war wohl der verstorbene Bismar, in der Rammerschen Zeit waren auch Schulräte und Gymnasiallehrer dieser Richtung nicht selten, meist wackere, ideal gerichtete Männer, die an die jugendliche Begeisterung von Jacob Grimm anknüpften und nur das Christliche mehr betonten, als dieser es that, der in seinem höhern Alter sogar dem christlich-

deutschen Altertum sehr kühl gegenüberstand. Jeder von uns erinnert sich wohl noch der Freude, mit der er zum erstenmal W. Wackernagels Schwabenspiegel oder den Sachsenspiegel, oder auch Grimms deutsche Rechtsaltertümer las. Etwas von dieser Stimmung lebt noch heute in Freybes Büchern, und es ist darum nicht zu verwundern, wenn er sich vor der jetzigen Vorliebe für ein einheitliches deutsches Recht etwas entsetzt und viele strafende Worte gegen die richtet, die deutsche Volks- und Rechtssitte nicht für genügend halten, das heutige deutsche Rechtsbuch wesentlich zu bestimmen, und die bei unsern heutigen Religionsmischungen von dem Zusammenhang des Rechts mit dem christlichen Glauben nichts mehr hören wollen. Diese Liebhabereien des Verfassers muß man mit in den Kauf nehmen; er ist eben Dilettant, und es ist nicht seine Stärke, sich der Grenzen bewußt zu bleiben, die ihn von den Bedürfnissen der wirklichen Gesetzgebung trennt. Dafür findet man bei ihm eine recht ansprechende und reiche Sammlung von alten deutschen Rechtssitten, zum großen Teil in wörtlicher Form, mit allen konkreten Zügen bald zarter, bald widerwärtiger Art.

Glasmalereien des Mittelalters und der Renaissance. Originalaufnahmen von
H. Kolb, Professor an der Königl. Kunstgewerbeschule in Stuttgart. Stuttgart,
Konrad Wittwer

Auf diese schöne Publikation, die freilich in erster Reihe für Künstler und Techniker, für Lehranstalten und Sammlungen bestimmt ist, möchten wir doch auch die wohlhabenden Kunstfreunde unter unsern Lesern aufmerksam machen. Ein Werk, das Proben und Muster aus der ganzen Entwicklungsgeschichte der Glasmalerei von der romanischen Periode bis zur Renaissance hin gebracht hätte, hat es bisher nicht gegeben. Das vorliegende vereinigt auf sechzig Tafeln, denen ein kurzer Text beigegeben ist, eine entzückende Auswahl des Vollenbesten und Mustergiltigsten, was in diesem Kunstgebiete geschaffen worden ist. Natürlich überwiegt das Mittelalter und in ihm die kirchliche Kunst, doch ist auch die Renaissance und in ihr die weltliche Kunst durch herrliche Proben vertreten, rein Ornamentales wechselt mit Figürlichem, rein Dekoratives mit bildmäßig Behandeltem. Die Stilgesetze dieses Kunstzweiges lassen sich an der Sammlung aufs beste und bequemste studiren. Mit Recht hebt der Herausgeber in der Einleitung als das Grundgesetz hervor: Glasmalerei ist Flächendekoration. Namentlich die rein ornamentalen Proben, Maßwerfüllungen, ebenso wie ganze Fenster und Fensterbordüren geben hiervon eine Fülle der schönsten Beispiele aus romanischer und gothischer Zeit, die auch für andre Techniken, wie Weberei (Teppiche), Töpferei (Wand- und Bodensiege), Buchbinderei u. s. w. reiche Anregung bieten werden. Die Tafeln, sämtlich in lithographischem Farbendruck ausgeführt, sind Meisterleistungen der lithographischen Anstalt von A. Gatternicht in Stuttgart. Der Preis des Werkes ist hoch, aber im Verhältnis zu dem Gebotenen sehr mäßig: 100 Mark.



Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wih. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig